



Politische Gemeinde
Münsterlingen

Beitragsreglement
rationelle
Energienutzung

vom 13. Januar 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I	
ALLGEMEINES	
1. Grundlage, Zweck, Geltungsbereich	3
II	
BEITRÄGE	
2. Beitragsberechtigte Massnahmen	3
3. Beitragsvoraussetzung	3
4. Beitragsvoraussetzung	3
5. Beitragsgesuche	4
6. Auflagen und Bedingungen	4
7. Auszahlung	4
8. Erlöschen	4
9. Verzicht und Rückzahlung	4
III	
ZUSTÄNDIGKEIT / FINANZIERUNG	
10. Zuständigkeit	5
11. Finanzierung	5
IV	
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
12. Rückwirkung	5
13. Inkrafttreten	5
ANHANG	6 - 8

Zur einfacheren Lesbarkeit gelten im Beitragsreglement rationelle Energienutzung die männlichen Bezeichnungen auch für die weiblichen.

I. GRUNDSÄTZE UND AUFGABEN

Grundlage, Zweck, Geltungsbereich Art. 1 Dieses Reglement stützt sich auf die Art. 3 und 14 des eidgenössischen Energiegesetzes sowie auf die §§ 1, 5 und 7 des kantonalen Gesetzes über die Energienutzung.

Es regelt das Verfahren für Gemeindebeiträge an Massnahmen zur sparsamen, rationellen und umweltverträglichen Energienutzung sowie zur Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien.

II. BEITRÄGE

Beitragsberechtigte Massnahmen Art. 2 Der Gemeinderat kann auf Gesuch finanzielle Beiträge gewähren:

a) an Neubauten sowie An- und Umbauten von Gebäuden und Gebäudeteilen, welche die Anforderungen des Minergie-Standards erfüllen

b) an Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, von Umweltwärme und Abwärme, namentlich an:

- thermische Sonnenkollektoranlagen
- Fotovoltaikanlagen
- Holzfeuerungen
- Vergärung von organischen Abfallstoffen

Bei Gesuchen gemäss Art. 2 lit. a können keine anlagenbezogenen Beiträge im Sinne von Art. 2 lit. b geltend gemacht werden.

Beitragsvoraussetzung Art. 3 Für die Gewährung von Förderbeiträgen nach Art. 2 lit. a und b ist eine genehmigte Förderzusicherung der Abteilung Energie des Kantons Thurgau erforderlich.

Beitragsbemessung Art. 4 Beiträge werden in der Regel als Investitionsbeiträge ausgerichtet.

Der Beitragstarif mit den Beitragssätzen und die Maximalbeiträge wird im Anhang zu diesem Reglement vom Gemeinderat festgesetzt und soweit erforderlich, jährlich überprüft und entsprechend den Budgetvorgaben angepasst.

Beitragsgesuche	Art. 5	<p>Beitragsgesuche sind dem Gemeinderat vor Bau- bzw. Ausführungsbeginn schriftlich einzureichen.</p> <p>Für Beiträge nach Art. 2 lit. a ist der Minergie-Prüfbericht mit Prüfzertifikat und für Beiträge nach Art. 2 lit. b ein Prinzipschema mit Anlagenbeschreibung und Leistungsberechnung einzureichen. Die Förderzusicherung der Abteilung Energie des Kantons Thurgau ist beizulegen.</p> <p>Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen.</p>
Auflagen und Bedingungen	Art. 6	<p>Die Beitragszusicherung für Neu-, An- und Umbauten ist an die Baubewilligung gekoppelt.</p> <p>Die Beitragsleistungen nach Art. 2 lit. a und b können mit Auflagen, namentlich bezüglich Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild oder Zeitdauer, verbunden werden.</p>
Auszahlung	Art. 7	<p>Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Abschluss der Arbeiten aufgrund der Bauabnahme bzw. der Abnahme der beitragsberechtigten Anlage.</p> <p>Erfolgt die Ausführung in Abweichung zur Beitragszusicherung, können die Beiträge ganz oder teilweise gekürzt werden. Die Beiträge werden an die Bauherrschaft der beitragsberechtigten Bauten und Anlagen entrichtet.</p>
Erlöschen	Art. 8	<p>Die Beitragszusicherung gilt maximal zwei Jahre ab Datum der Zusicherung.</p>
Verzicht und Rückzahlung	Art. 9	<p>Verzichtet der Beitragsempfänger nach Zusicherung ganz oder teilweise auf die Verwirklichung des Vorhabens, hat er dies umgehend dem Gemeinderat mitzuteilen.</p> <p>Werden Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt oder wird in unerlaubter Weise nachträglich von den Gesuchsunterlagen abgewichen, so sind die Beiträge ganz oder teilweise zurück zu erstatten. Gleiches gilt für Beiträge, die zu Unrecht bezogen wurden.</p>

III. ZUSTÄNDIGKEIT / FINANZIERUNG

- Zuständigkeit** Art. 10 Über Beiträge entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz gemäss Gemeindeordnung abschliessend.
- Finanzierung** Art. 11 Zur Finanzierung der Beiträge wird eine Spezialfinanzierung gebildet. Sie wird gespiesen durch Zuwendungen aus Allgemeinen Mitteln gemäss Budget.
Die jährlichen Förderbeiträge dürfen den Betrag der Spezialfinanzierung nicht überschreiten.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Rückwirkung** Art. 12 Eine rückwirkende Beitragszahlung ist ausgeschlossen.
- Inkrafttreten** Art. 13 Das Reglement tritt auf den 1. Februar 2009 in Kraft.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 13. Januar 2009 durch die Bürgerschaft der Gemeinde Münsterlingen genehmigt worden.

Münsterlingen, 14. Januar 2009

Der Gemeindeammann:

sig. F. Zweifel

Der Gemeindeschreiber:

sig. J. Stieger

ANHANG

1. Bauen und Sanieren

Minergie

Gebäudekategorie	Neubau			Sanierung (vor Baujahr 2000)		
	EFH	MFH	Andere ¹⁾	EFH	MFH	Andere ¹⁾
Beitrag	1'000.00	---	---	7'500.00	5'000.00	5'000.00
Zusatzbeitrag	---	1'000.00 pro Whg.	5.00 pro m ² EBF ²⁾	---	2'500.00 pro Whg.	12.50 pro m ² EBF ²⁾
Solarbonus (thermisch)	1'250.00	2'500.00	1'500.00	1'250.00	2'500.00	1'500.00
Holzfeuerungsbonus / Bonus Anschluss Wärmenetz	1'000.00	1'500.00	1'500.00	1'000.00	1'500.00	1'500.00
Luft/Wasser WP Bonus	375.00	750.00 ³⁾	fallweise	375.00	750.00 ³⁾	fallweise
Sole/Wasser WP Bonus	750.00	1'500.00 ³⁾	fallweise	750.00	1'500.00 ³⁾	fallweise
Gebäudehüllenbonus	2'000.00	4'000.00	4'000.00	2'000.00	4'000.00	4'000.00
MINERGIE-P Bonus	5'000.00	8'000.00	8'000.00	5'000.00	8'000.00	8'000.00

1) Andere (= Nicht-Wohnbauten): Gewerbe und Industrie
Keine Beiträge erhalten Körperschaften, die Steuern einziehen sowie juristische Personen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben.

2) EBF: Energiebezugsfläche

3) Doppelter Betrag ab 10 Wohneinheiten

Maximaler Beitrag pro Objekt: 100'000 Franken

2. Holzfeuerungen

Holzfeuerungen bis 70 kW

	Stückholzfeuerungen für bestehende Gebäude	Automatische Holzfeuerungen für bestehende Gebäude
Neuanlage als Ersatz für Öl / Gas / Strom	1'250.00	1'750.00
Ersatz für bereits be- stehende Holzfeuerung	750.00	1'250.00

Holzfeuerungen ab 70 kW

	Erste 200 MWh/a	ab 201. MWh/a je weitere	ab 401. MWh/a je weitere	ab 1001. MWh/a
ungefähre Kesselleistung	≈ 70 .. 150 kW	≈ 100 .. 300 kW	≈ 250 .. 600 kW	> 500 kW
Neuanlage (ohne Filter) Ersatz Fossil / Strom Staub > 50mg/m ³	37.50/MWh	27.50/MWh	keine Förderung	keine Förderung
Neuanlage (mit Filter) Ersatz Fossil / Strom Staub > 50mg/m ³	90.00/MWh	45.00/MWh	30.00/MWh	5.00/MWh
Neuanlage (mit Filter) Ersatz Fossil / Strom Staub > 20mg/m ³	110.00/MWh	65.00/MWh	50.00/MWh	5.00/MWh
Ersatz Holzfeuerung (mit/ohne Filter)	50 % des Kantonsanteils			
Nachrüstung Filter bei bestehenden Anlagen	50 % des Kantonsanteils			

Anlagen mit Förderbeiträgen über 100'000 Franken werden individuell beurteilt.

Partikelabscheider für Holzfeuerungen bis 70 kW

	Pauschalbeitrag
Partikelabscheider (Nachrüstung oder Neueinbau)	1'000.00

3. Solaranlagen

Thermische Sonnenkollektoranlagen

Grundbeitrag pro Anlage	1'000.00	
zusätzlicher flächen- abhängiger Beitrag	100.00/m ² Absorber	
Berechnungsfaktor (auf Gesamtsumme)		1.3 Vakuumröhrenkollektoren 1.0 selektive, verglaste Kollektoren 0.8 nicht selektive, verglaste Kollektoren 0.5 selektive, unverglaste Kollektoren

Maximaler Beitrag pro Objekt: 25'000 Franken

4. Übrige Förderprogramme

Förderung von Anschlüssen an Wärmenetze in bestehenden Gebäuden

	Pauschalbeitrag
bis 500 m ² Energiebezugsfläche	1'750.00
500 m ² bis 2'000 m ² Energiebezugsfläche	3'500.00
ab 2'000 m ² Energiebezugsfläche	7'500.00
Prozessenergie (ohne interne Prozesse): einmaliger Investitionsbeitrag für die genutzte Prozesswärme pro Jahr	15.00/MWh

Abwärmenutzung

	Ansatz
einmaliger Investitionsbeitrag für die genutzte Abwärme pro Jahr	50.00/MWh
